Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/12/20 KUVS-1176/3/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1995

Rechtssatz

Sinn und Zweck der Vorschriften im Jugendschutzgesetz ist es, Kinder und Jugendliche gegen für sie besonders nachteilige Gefährdungen (insbesondere sittlicher und gesundheitlicher Art) zu schützen. Der ungerechtfertigte Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten zur Nachtzeit ohne Begleitung einer Aufsichtsperson läuft den Intentionen, wie sie der Gesetzgeber mit den einschlägigen Schutzvorschriften verfolgt, zuwider.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at